

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Sangerjugend im CVNRW e.V. als uberortlichem freien Trager der Jugendhilfe,
vertreten durch Thorsten Potthoff,

und

_____ (nachfolgend Verein),

vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Schutzauftrag

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren fur ihr Wohl zu schutzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlagig vorbestrafte Personen von Tatigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschliet.
- (3) Der Verein hat dafur Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Vereinbarung mit dem ortlichen kommunalen Jugendamt getroffen wird.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt fur alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Trager als Organisator anbietet und an denen der Verein oder Mitglieder des Vereines teilnehmen.
- (2) Die Vereinbarung gilt fur den Verein, der sie abgeschlossen hat sowie diejenigen Unterorganisationen, fur die der Verein Weisungsrecht hat.
- (3) Fur alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der Verein anbietet, gilt die Vereinbarung des Vereins, die er mit dem kommunalen Jugendamt abgeschlossen hat.

§ 3

Hauptamtlich Beschäftigte

(1) Für durch die Sängeryugend im CVNRW organisierte Veranstaltungen, an denen der Verein oder Mitglieder des Vereins teilnehmen, verpflichtet sich der Verein, nur hauptamtlich tätige Personen zur Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die nicht nach einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist bei Anmeldung zu der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.

Zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

1. § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
4. § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
6. § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
7. § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
8. § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
9. § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
10. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
11. § 180a Ausbeutung von Prostituierten
12. § 181a Zuhälterei
13. § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
14. § 183 Exhibitionistische Handlungen
15. § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
16. § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
17. § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
18. § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
19. § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
20. § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
21. § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
22. § 184f Jugendgefährdende Prostitution
23. § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
24. § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
25. § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
26. § 233a Förderung des Menschenhandels
27. § 234 Menschenraub
28. § 235 Entziehung Minderjähriger
29. § 236 Kinderhandel.

(2) Die Umsetzung der Bestimmungen des § 3 richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung, die der Verein mit dem kommunalen Jugendamt geschlossen hat.

§ 4

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Für durch die Sängeryugend im CVNRW organisierte Veranstaltungen, an denen der Verein oder Mitglieder des Vereins teilnehmen, verpflichtet sich der Verein, nur neben- oder ehrenamtlich tätige Personen zur Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII genügen. Dies ist bei Anmeldung zu der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Verein von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 1).

(3) Die Umsetzung der Bestimmungen des § 4 richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung, die der Verein mit dem kommunalen Jugendamt geschlossen hat.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift Sängeryugend im CVNRW

Stempel/Unterschrift Verein

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel.